

Doch keine Erleichterungen im Artenschutzrecht?

Erste Einordnung zum Urteil des EuGH vom 4. März 2021

Online-Seminar
Maximilian Schmidt
Würzburg, 30.03.2021

ENERGIEWENDE

Schlappe für Windbranche: EuGH bestärkt Vogelschutz



Bild: E&M

05.03.2021

GASTBEITRAG:
Das Urteil richtig lesen

Eilmeldung

EuGH stärkt den Vogelschutz

Berlin - 09.03.2021

EuGH: Artenschutz fürs Individuum

Agenda

- ▶ Hintergrund
- ▶ EuGH-Entscheidung
 - Vorlagefrage 1
 - **Vorlagefrage 2**
 - Vorlagefrage 4
- ▶ Konsequenzen für Deutschland?
- ▶ Fazit
- ▶ Fragen



Hintergrund

Zu Grunde liegender Sachverhalt

- ▶ Abholzung eines Waldgebiets (Schweden)
- ▶ Klage von Naturschutzverbänden gegen erteilte Genehmigung für Abholzung
- ▶ Betroffenes Gebiet bildet Lebensraum u. a. von
 - Moorfrosch (nach FFH-RL geschützte Art)
 - Auerhuhn, Wespenbussard, Habicht (nach VS-RL geschützte Arten)
- ▶ Vorlage des befassten schwedischen Gerichts an EuGH betrifft Auslegung der Zugriffsverbote von FFH-RL und VS-RL (Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV)

Art. 12 FFH-RL:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Art. 5 VS-RL:

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Art. 12 FFH-RL:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein **strenges Schutzsystem** für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen **Exemplaren** dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) **jede Beschädigung oder Vernichtung** der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Art. 5 VS-RL:

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer **allgemeinen Regelung** zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der **absichtlichen** Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, **sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt**;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.



EuGH-Entscheidung

Zu Vorlagefrage 1

Vorlagefrage 1: Von Art. 5 VS-RL erfasste Arten

1. Ist Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist?

EuGH-Entscheidung zu Vorlagefrage 1

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:

1. **Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten **ist dahin auszulegen**, dass er **einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.**

- ▶ Auf einer Linie mit früheren Entscheidungen (EuGH, Urt. v. 08.07.1987 – C-247/85, Rn. 21 f.; vgl. EuGH, Urt. v. 27.04.1988 – C-252/85, Rn. 10 f.)
- ▶ So auch GAin Kokott, Schlussanträge v. 10.09.2020, Rn. 41 ff.



EuGH-Entscheidung

Zu Vorlagefrage 2

Vorlagefrage 2: Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands

2. Sind die Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art. 5 Buchst. a bis d der Vogelschutzrichtlinie und in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie dahin auszulegen, dass sie eine innerstaatliche Praxis ausschließen, wonach in dem Fall, dass mit einer Maßnahme offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird, als Arten zu töten oder zu stören (z. B. forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Erschließung), ein Risiko bestehen muss, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, damit die Verbote Anwendung finden?

EuGH-Entscheidung zu Vorlagefrage 2

2. **Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis **entgegensteht**, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, **nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.**

EuGH-Entscheidung zu Vorlagefrage 2

- ▶ Vorab: TB-Merkmal der Absichtlichkeit nicht nur bei zweckgerichtetem Handeln, sondern auch, wenn Beeinträchtigung lediglich in Kauf genommen wird
- ▶ Erhaltungszustand spielt keine Rolle
- ▶ Keine Aussagen zu ebenfalls von Vorlagefrage umfassten Zugriffsverboten des Art. 5 VS-RL (anders: Schlussanträge)

Beschränkung auf FFH-RL

- ▶ Begründung
 - Gemeinsame Umsetzung von Verboten der FFH-RL und VS-RL in Schweden (Rn. 46)
 - Schweden erstreckte die Verbote des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c FFH-RL auf Vögel (Rn. 48)
 - Ergreifen strengerer Schutzmaßnahmen zulässig (Art. 14 VS-RL) (Rn. 47)
- ▶ Was macht EuGH hier?
 - Richtiger Prüfungsmaßstab?
 - Zumindest nicht ungewöhnlich, dass EuGH Vorlagefragen auslegt/umdeutet im Streben nach einer sachdienlichen Antwort (Entscheidungserheblichkeit)

Beschränkung auf FFH-RL

- ▶ Dennoch bleiben „Fragezeichen“
 - Schwedische Regelung setzt nicht nur Zugriffsverbote der FFH-RL, sondern auch der VS-RL um (gemeinsame Umsetzung)
 - EuGH: Laut vorlegendem Gericht ergebe sich aus schwedischer Regelung, dass sich Art. 12 Abs. 1 Buchst. **a bis c** FFH-RL auf Vögel erstrecken (Rn. 48)
 - Ausdrücklich spricht vorlegendes Gericht von einer solchen Erstreckung aber nur in Bezug auf Art. 12 Abs. 1 Buchst. **d** FFH-RL (Rn. 26)
 - Vorlegendes Gericht fragt ausdrücklich auch nach Vereinbarkeit mit Art. 5 VS-RL
 - Es selbst scheint insoweit wohl Sachdienlichkeit zu sehen
 - Warum sollte es nach Art. 5 VS-RL fragen, wenn Art. 12 FFH-RL – nach Ansicht des EuGH – ohnehin auch für Vögel Anwendung findet?

Keine Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands

- ▶ Erhaltungszustand ohne Relevanz für Erfüllung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c FFH-RL, da
 - Wortlaut „Exemplaren“ beim Tötungsverbot (Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL)
 - Wortlaut „Eiern“ beim Zerstörungsverbot (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL)
 - Wortlaut des Störungsverbots (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL) lasse keine Beschränkung auf solche Störungen erkennen, die sich auf den Erhaltungszustand auswirken
 - Erhaltungszustand erst im Rahmen der Ausnahme relevant (Art. 16 FFH-RL): Ausnahmeerteilung nur, wenn Populationen der betroffenen Art in günstigem Erhaltungszustand verweilen
- ▶ Keine Aussagen zu Art. 5 Buchst. a bis d VS-RL
- ▶ Übertragbarkeit der Argumentation des EuGH? (siehe sogleich)

Übertragbarkeit auf Art. 5 VS-RL?

- ▶ Keine direkte Übertragbarkeit der stark auf dem Wortlaut der FFH-RL basierenden Argumentation des EuGH auf die VS-RL
- ▶ Grund: Wortlaut der VS-RL weicht an entscheidenden Stellen von dem der FFH-RL ab
 - Tötungsverbot (Art. 5 Buchst. a VS-RL): Kein Bezug auf „Exemplare“
 - Störungsverbot (Art. 5 Buchst. d VS-RL)
 - Verbot nur solcher Störungen, die sich auf Zielsetzung der VS-RL erheblich auswirken
 - Hierin wird Anknüpfungspunkt für Relevanz des Erhaltungszustands gesehen (u. a. *Kokott*, Schlussanträge, Rn. 99 sowie etwa BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, juris Rn. 104)
 - Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL hat dagegen keine entsprechende Einschränkung

Übertragbarkeit auf Art. 5 VS-RL?

- Ausnahme (Art. 9 VS-RL)
 - Zwar: BVerwG leitet Verschlechterungsverbot hinsichtlich Erhaltungszustand aus Art. 13 VS-RL her
 - Dennoch: Entsprechende Anforderung ist keine ausdrückliche Voraussetzung für Ausnahmeerteilung
- ▶ Zudem: Weitere Argumente gegen Übertragung
 - Art. 12 FFH-RL fordert „**strenges** Schutzsystem“, Art. 5 VS-RL „Schaffung einer **allgemeinen** Regelung“
 - VS-RL umfasst Schutz aller europäischer Vogelarten; Gegenstand der FFH-RL ist „nur“ Schutz bestimmter, in der Regel seltener/bedrohter Arten
 - So auch *Kokott*, Schlussanträge, Rn. 80 ff.
 - Auch EuGH scheint FFH-RL als strenger anzusehen (Rn. 47)

Zwischenergebnis

- ▶ EuGH hat Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands nur in Bezug auf Zugriffsverbote in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c FFH-RL verneint
- ▶ In Bezug auf die Zugriffsverbote in Art. 5 Buchst. a bis d VS-RL hat er eine entsprechende Aussage gerade nicht getroffen
- ▶ Eine Übertragung seiner Argumentation auf die VS-RL ist damit zumindest nicht ohne Weiteres möglich
- ▶ Insoweit ist die in Vorlagefrage 2 gestellte Frage in Bezug auf die VS-RL nach wie vor offen
- ▶ Ebenso offen ist damit der von der Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen unterbreitete Vorschlag hin zu einer Berücksichtigung des Erhaltungszustands im Rahmen der Art. 5 Buchst. a, b VS-RL (siehe sogleich)

Zum Vorschlag von GAin Kokott

- ▶ „Wenn die Beeinträchtigung von Vögeln nicht bezweckt, sondern nur in Kauf genommen wird, **gelten die Verbote** nach **Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/147** allerdings **nur**, soweit dies notwendig ist, um diese Arten im Sinne von Art. 2 auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt.“
- ▶ Folge: gewisse Beschränkung der Verbote („gelten...nur, soweit“) in Art. 5 Buchst. a und b VS-RL (Verbot der Tötung, Zerstörung, Beschädigung, des Fangs)

Zum Vorschlag von GAin Kokott

- ▶ Begründung
 - Beschränkung sei erforderlich, da VS-RL nicht – wie FFH-RL – nur seltene Arten, sondern alle europäischen Vogelarten schütze, damit insbesondere auch Allerweltsarten (*Kokott*, Schlussanträge, Rn. 80 ff.)
 - Es gelte, unverhältnismäßige Einschränkungen menschlicher Tätigkeiten in Fällen, in denen Beeinträchtigung nicht bezweckt sei, zu vermeiden (*Kokott*, Schlussanträge, Rn. 4, 39)
- ▶ Erhaltungszustand der betroffenen Art würde hiermit relevant werden (*Kokott*, Schlussanträge, Rn. 89)

Zum Vorschlag von GAin Kokott

- ▶ Hiermit wurden Hoffnungen auf Erleichterungen im Artenschutzrecht geweckt (Populations- statt Individuenbezug)
- ▶ EuGH hat diesem Vorschlag keine Absage erteilt; nach wie vor offen
- ▶ Vorschlag von Gain Kokott von EuGH möglicherweise bewusst umgangen?



EuGH-Entscheidung

Zu Vorlagefrage 4

Vorlagefrage 4: Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands (Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL)

4. Ist der Begriff „**Vernichtung/Beschädigung**“ in Bezug auf **Fortpflanzungsstätten** von Tieren in **Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie** dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Praxis ausschließt, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ verloren geht, das Verbot erst Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf einer der in Frage 3 genannten Ebenen zu verschlechtern droht?

EuGH-Entscheidung zu Vorlagefrage 4

3. **Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43** ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis **entgegensteht**, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot **erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht**.

Keine Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands

- ▶ Begründung
 - Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL sei nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt und fordere daher einen strengen Schutz (keine Beschränkung durch Abstellen auf Erhaltungszustand)
 - Erhaltungszustand auch insoweit erst auf Ebene der Ausnahme relevant (Art. 16 FFH-RL)
- ▶ Im Einklang mit bisheriger Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 17.04.2018 – C-441/17, Rn. 237; EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-504/14, Rn. 147 f.)
- ▶ Ebenso *Kokott*, Schlussanträge, Rn. 53 ff.



Konsequenzen für Deutschland?

Vereinbarkeit mit deutschem Artenschutzrecht?

- ▶ Handhabung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG größtenteils im Einklang mit EuGH-Entscheidung, insbes. hinsichtlich Nichtberücksichtigung des Erhaltungszustands bei den Zugriffsverboten der FFH-RL bzw. deren individuenbezogener Handhabung
- ▶ Diese Handhabung der Zugriffsverbote findet im deutschen Artenschutzrecht auch auf VS-RL bzw. Vogelarten Anwendung; Möglichkeit einer anderen Handhabung – insbes. nach Vorschlag von Kokott – hier weiterhin offen
- ▶ Aber: Konsequenzen für das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG?
- ▶ Darüber hinaus auch Konsequenzen für Signifikanzansatz und Differenzierung nach Windenergiesensibilität bestimmter Tierarten?

Konsequenzen für das Störungsverbot?

- ▶ Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG populationsbezogen ausgestaltet bzw. Erhaltungszustand maßgeblich
 - „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich** zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**“
- ▶ Populationsbezug gilt nach deutschem Artenschutzrecht unterschiedslos für Vogelarten und eben auch streng geschützte FFH-Arten (z. B. Fledermäuse, Feldhamster, Wildkatze)

Konsequenzen für das Störungsverbot?

- ▶ Bisherige Herleitung des Populationsbezugs beim Störungsverbot:
 - Art. 5 Buchst. d VS-RL:
 - „Das Verbot ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, **sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt**“
 - Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL:
 - „jede absichtliche Störung **dieser Arten**, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“
- ▶ EU-KOM, Leitfaden zum strengen Schutzsystem, 2007
- ▶ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16 (populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle)
- ▶ Kokott, Schlussanträge Rn. 95 ff., Rn. 101 ff.: „Einschränkung nötig, um zu verhindern, dass das Störungsverbot menschliche Tätigkeiten unverhältnismäßig einschränkt“

Konsequenzen für das Störungsverbot?

- ▶ EuGH: wie bei den anderen Zugriffsverboten der FFH-RL auch beim dortigen Störungsverbot keine Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands
- ▶ Damit gewisser Widerspruch zum dt. Störungsverbot zumindest bzgl. FFH-Arten
- ▶ Dagegen wohl Vereinbarkeit des Störungsverbots bzgl. Vögel, da Übertragbarkeit der Aussagen des EuGH auf das Störungsverbot der VS-RL nicht ohne Weiteres möglich (→ erhebliche Auswirkung auf Zielsetzung der RL)
- ▶ Konsequenzen?
 - Europarechtskonforme Auslegung bei FFH-Arten (z. B. Erheblichkeitskriterium unangewendet lassen); engere Auslegung des Störungsbegriffs erforderlich?
 - Gesetzgeberische Anpassung des Störungsverbots, hinreichend klare und präzise Umsetzung (begriffliche Unterscheidung zwischen Vögel und FFH-Arten)

Konsequenzen für Signifikanzansatz und Differenzierung nach Windenergiesensibilität?


- ▶ Vereinbarkeit der EuGH-Aussagen mit dem dt. Signifikanzansatz
 - Tötungsverbot nur verletzt, wenn Tötungsrisiko „in signifikanter Weise erhöht“
 - Maßgebliche Kriterien sind insbes. artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des jeweiligen Raums, Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, ggf. auch weitere Kriterien anhand der Biologie der Art
 - individuenbezogene Betrachtung mit Elementen einer artspezifischen Differenzierung, kein Ansetzen am Erhaltungszustand wie in Schweden
- ▶ Vereinbarkeit mit Differenzierung nach Windenergiesensibilität
 - Z. B. Unterscheidung nach Kollisionsgefährdung
 - Solange Einteilung auf ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und transparenter Methodik basiert, wird Prüfung gewissermaßen im Sinne einer Regelvermutung lediglich vorweggenommen, keine gänzliche „Ausklammerung“

Fazit

- ▶ EuGH bestätigt weitgehend die bisherige Handhabung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und damit seine Linie eines strengen Artenschutzes, insbesondere den bislang schon in Deutschland angewandten Individuenbezug bzw. die Unerheblichkeit des Erhaltungszustands; eine „Stärkung“ des Vogelschutzes ist damit nicht verbunden
- ▶ EuGH beschränkt sich weitgehend auf Aussagen zu den Zugriffsverboten der FFH-RL und damit auf FFH-Arten; hier können sich Konsequenzen beim dt. Störungsverbot ergeben
- ▶ Übertragbarkeit auf VS-RL nicht ohne Weiteres möglich, damit insbes. keine Absage an Kokott
- ▶ Unterschiedliche Rechtslage Schweden - Deutschland
- ▶ Spezieller Hintergrund des Falls, kein Fall im Bereich erneuerbarer Energien
- ▶ Allgemeine Konsequenzen: Generell stärker getrennte Umsetzung der beiden RL, Wiedereinführung des Absichtlichkeitsmerkmals?



Fragen



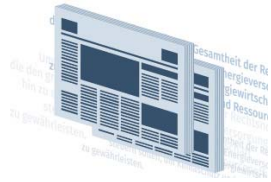
23. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Ziel Treibhausgasneutralität – (Wie) hält das Energierecht Schritt?

Entwicklungsperspektiven für die neue Legislaturperiode und darüber hinaus

21. Oktober 2021 | Congress Centrum Würzburg

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Ass. iur. Maximilian Schmidt

schmidt@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-284

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469